



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	19.04.2011	0022/11 - I/9
-----------	------------	---------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Stadtverordnetenversammlung	15.06.2011	13	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		9	
Magistrat			

Betreff:

**Bestellung des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und von
Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)**

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt) wird

Herr Günter Kaps *29.01.1929
Solmser Straße 7, 35578 Wetzlar,

als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher

sowie

Herr Udo Waldschmidt *03.02.1927
Frankenstraße 65, 35578 Wetzlar,

Herr Reinhold Stahl *14.03.1929
Hardenbergstraße 36, 35578 Wetzlar,

und

Herr René Ritter *02.12.1977
Fliederweg 14, 35578 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 16.03.2011

gez. Dette

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeiten des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers Günter Kaps sowie die der Ortsgerichtsschöffen Udo Waldschmidt und Reinhold Stahl enden. Daher sind Neuwahlen erforderlich.

Außerdem wird ein weiterer Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen. Der Direktor des Amtsgerichts kann gemäß § 4 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I S. 113) die Anzahl der Schöffen erhöhen, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht.

Umfang und Qualität der Aufgaben des Ortsgerichts Wetzlar I haben zugenommen. Wertermittlungen bebauter und unbebauter Grundstücke werden stärker nachgefragt und die Bearbeitungszeit bei Schätzungen hat sich aufgrund der neuen Immobilienwertverordnung fast verdoppelt. Deshalb ist die Erhöhung der Anzahl der Schöffen erforderlich. Der vorgeschlagene Herr Ritter erfüllt aufgrund seiner Beschäftigung beim Planungs- und Hochbauamt der Stadt Wetzlar die Voraussetzungen für die Ausübung des Ehrenamtes.

Nach § 7 OrtsGG werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Alle vorgeschlagenen Personen erfüllen diese Voraussetzungen.

Die vorgeschlagenen Personen haben sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.